

## Anhang A (zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 und §§ 5 und 6 der VO) mit Glossar

### (1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

#### 1. ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche im LRT 9160 bis 0,5 ha sind freigestellt, soweit mehr als 100 m Abstand zwischen den Rändern zweier Kahlschlagsflächen verbleibt, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden.
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
- f) ein aktives Einbringen oder Fördern der Douglasie unterbleibt.

#### 2. bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) und 91E0\* (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern).
- c) Kleinkahlschläge zur Vorbereitung der Eichenverjüngung im LRT 9160 von 0,5 bis 1 ha.

#### 3. sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

- a) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- b) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald, mindestens einen Monat im Voraus,

- d) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Wald mindestens zehn Werktagen im Voraus. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 des FFH-Gebietes ausgeschlossen ist.

**(2) ~~Sämtliche Auf Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sind mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Daher ist auf wertbestimmende Lebensraumtypen im gesamten FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit~~**

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

**(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit**

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. ~~Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.~~

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0\*, 9160)

oder

- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

**(4) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit**

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. ~~Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.~~

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

## Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen

### **Altholz**

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Bruthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Bruthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

### **Altholzanteil**

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

### **Bestand**

Ein Bestand in der Forstwirtschaft ist eine Waldfläche, die sich in Baumarten-zusammensetzung, Alter etc. gleicht und von benachbarten Waldbeständen abgegrenzt werden kann. Der Bestand (auch Abteilung oder Unterabteilung) ist die kleinste Einheit in der forstwirtschaftlichen Planung.

### **Bodenbearbeitung**

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

### **Bodenschutzkalkung**

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

### **Durchforstung**

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

### **Düngung**

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

### **Entwässerungsmaßnahmen**

Maßnahmen, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

### **Feinerschließungslinie**

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine, nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport

des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

### **Femelhieb**

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

### **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.

### **Habitatbäume**

Lebende Altholzbäume mit Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

### **Habitatbaumanwärter**

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

### **Horstbäume**

Bäume mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan.

### **~~Potentiell) invasive Art~~**

~~Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie).~~

### **Kahlschlag**

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

### **Lebensraumtypische Baumarten**

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) standortheimisch sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

### **Lochhieb**

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

## **Standort**

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

### **Standortgerecht (standortgemäß)**

Standortgerechte Baumarten nutzen die Standorteigenschaften für ihr Wachstum optimal aus und erhalten und verbessern die Bodenkraft. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten und bieten den am Standort vorkommenden Lebensgemeinschaften geeigneten Lebensraum.

### **Standortheimisch**

Alle heimischen und standortgerechten Baumarten. Als heimische Baumarten zählen Bäume, die ihr Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben oder in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt haben. Als heimisch gilt auch, wenn sie verwildert oder durch menschlichen Einfluss eingebürgert ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten bleiben.

## **Totholz**

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

### **Totholz, starkes**

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

### **Uraltbäume**

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

## **Verjüngung**

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

### **Verjüngung, künstliche**

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. der natürlichen Verjüngung).

## **Walderschließung**

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

## **Weg**

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

**Wegeinstandsetzung**

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

**Wegeneu- oder -ausbau**

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

**Wegeunterhaltung**

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.